

## **Geplanter Netzausbau der Region Stuttgart mit der Deutschen Telekom** Positionierung und Empfehlungen des VKU Baden-Württemberg

**Hintergrund** | Die Landkreise in der Region Stuttgart beabsichtigen einen gemeinschaftlichen Breitbandausbau und haben die Telekom als Partner ausgewählt. Dabei sollen in mehreren Schritten definierte Ziele erreicht werden; unter anderem sollen bis 2030 in der Region 90 % aller Haushalte und schon bis 2025 sogar 100 % aller Unternehmen mit FTTH versorgt werden. Hierfür investiert die Telekom 600 Mio. EUR, welche diese für den eigenwirtschaftlichen Ausbau in der Region ohnehin investiert hätte. Zusätzlich verpflichten sich Telekom sowie die Kommunen der Region zur Bereitstellung von jeweils weiteren 500 Mio. EUR.

Viele kommunale Unternehmen in der Region haben die Notwendigkeit einer leistungsfähigen Kommunikationsinfrastruktur in ihren Städten schon frühzeitig erkannt und in den vergangenen Jahren bereits erhebliche Investitionen in den kommunalen Breitbandausbau getätigt. Der geplante Netzausbau der Region mit der Telekom berührt die Geschäftsinteressen der kommunalen Unternehmen und damit unmittelbar auch die Interessen deren Gesellschafter, also der Städte und Gemeinden in der Region.

**Generelle Perspektive der Kommunalwirtschaft** | Die kommunalen Unternehmen einschließlich der Eigenbetriebe stehen in vollem Umfang hinter den Zielen der Region zum Ausbau der Breitbandinfrastruktur und sind bereit, im Rahmen einer interkommunalen Kooperation aktiv daran mitzuwirken, diese Ziele zu erreichen. Die Kommunalwirtschaft sieht in der geplanten Kooperation ihre Geschäftsinteressen bisher jedoch ungenügend berücksichtigt. Zum Schutz von kommunaler Seite bereits getätigter Investitionen und aus fiskalischen wie volkswirtschaftlichen Gründen sind es folgende Bedingungen, die aus Sicht der Kommunalwirtschaft zu einem beschleunigten und effizienten Glasfaserausbau in jedem Falle und bedingungslos erfüllt werden müssen:

- **Kein Überbau** von bereits verlegten / zukünftig zu verlegenden Glasfaserleitungen, sondern Anmietung durch den jeweiligen Kooperationspartner;
- **Open Access auf Gegenseitigkeit**, d.h. vorhandene Leitungen müssen von allen Kooperationspartnern gegenseitig **auf gleicher wirtschaftlicher Basis** genutzt werden können. Ziel ist insbesondere der volkswirtschaftliche Werterhalt vorhandener kommunaler Infrastruktur;
- die **Breitbanderschließung soll bevorzugt durch den Kooperationspartner** erfolgen, der (beispielsweise bei Ausbauarbeiten) volkswirtschaftlich sinnvolle Synergien mit anderen Infrastrukturen nutzen kann, wenn dabei die Ausbauziele ebenso sichergestellt werden.

**Empfehlungen und Forderungen** | Aus Sicht der Kommunalwirtschaft und damit auch im Interesse der kommunalen Gesellschafter sind auf Gemeindeebene folgende Aspekte zu prüfen. Diese Punkte sind insbesondere vor dem Beitritt in die „Breitband Service Gesellschaft GmbH“ und bei deren Vertragsgestaltung zu berücksichtigen:

### Grundsätzliche kommunalpolitische Überlegungen zur Kooperation

- Im Kooperationsrahmenvertrag ist festzuhalten, wie zu verfahren ist, wenn der gesetzte Kostenrahmen i.H.v. 1,1 Mrd. EUR (Telekom) + 500 Mio. EUR (Kommunen) nicht ausreichen sollte, um die formulierten Ziele zu erreichen. Dies ist auch vor dem Hintergrund nach wie vor steigender Tiefbaukosten zu sehen.
- Bis 2030 soll laut LOI eine Anschlussquote von 90 % der Haushalte mit FTTB/H erzielt werden. Die Region begründet die Differenz zu 100 % damit, dass künftig nicht mehr alle Haushalte einen Festnetzanschluss haben wollen. Die Kooperationsgesellschaft muss den Kommunen jedoch vertraglich verbrieft zusagen können, dass alle anschlusswilligen Haushalte einen FTTB/H-Anschluss erhalten können.
- In der interkommunalen Ausbauplanung hat jede Kommune für ihr eigenes Versorgungsgebiet zu prüfen, inwiefern interkommunale Ausbau-Reihenfolgen ggf. zu einem Nachteil im Vergleich zu einem eigenen Ausbau außerhalb der Kooperation führen können. Die zentrale Planung darf daher nicht durch die Telekom, sondern hat durch einen neutralen Dritten diskriminierungsfrei zu erfolgen.
- Insbesondere für Kommunen, deren kommunale Unternehmen bereits im TK-Endkundengeschäft tätig sind, kann die Übernahme desselbigen durch die Telekom zu Verschlechterungen des Kundenservices führen, da dieser nicht mehr zwingend vor Ort ansässig sein muss und Hotlines oftmals schwer zu erreichen sind. Auch ist zu prüfen, inwiefern sich das nationale Preisgefüge, welches die Telekom anstrebt, zu Nachteilen für Kunden im Vergleich zum bisherigen Preisgefüge des Stadtwerks auswirkt.
- Die Ausbauplanungen dürfen nicht dazu führen, dass die Telekom die kommunalen Beiträge dazu verwenden kann, ihren eigenen Ausbauplanungen für einen 5G-Ausbau voranzutreiben.
- Die Kommunen sollten vor einer Kooperation für ihr jeweiliges Gemeindegebiet vertraglich regeln, unter welchen Bedingungen ein Austritt aus selbigem wieder möglich ist und welche Regress-Forderungen gestellt werden können, insbesondere dann, wenn die Telekom die formulierten Ausbauziele nicht im vereinbarten Zeitraum erreichen kann.
- Zahlreiche Tiefbaumaßnahmen der Telekom wurden in der Vergangenheit nicht sachgerecht durchgeführt und haben Schäden an öffentlichen Straßen verursacht. Die künftigen Baumaßnahmen der Telekom sind nach Absprache mit den zuständigen Bauämtern der Kommunen zu erledigen.
- Durch die Kooperation soll kein Überbau gigabitfähiger Infrastrukturen anderer Marktteilnehmer erfolgen.

### Berücksichtigung der Belange der Kommunalwirtschaft

- Die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft auf Ebene der Region ist grundsätzlich zu begrüßen. Zur Sicherung der Interessen der Kommunen und ihrer kommunalen Unternehmen sind gesonderte Verträge mit den einzelnen Kommunen zu schließen.
- Open Access ist in jedem Falle zu gewährleisten und darf nicht aufgeweicht werden. Die bisherigen Verlautbarungen der Telekom enthalten eine derartige Zusicherung allerdings nicht, wie ein Antwortpapier infolge einer IHK-Veranstaltung nahelegt, worin es heißt „...allerdings sehen wir [Anm.: die Telekom] unsere Rolle als Betreiber der Netze

*und Endkundenanbieter, sowohl für Privatkunden als auch für Geschäftskunden.“* Das Vertragswerk darf daher nicht von dieser Kernforderung abrücken und muss explizit Open Access für kommunale Unternehmen zu gleichen wirtschaftlichen Bedingungen aufnehmen. Eine Einschränkung dieses Grundsatzes seitens der Telekom aufgrund des Wettbewerb-Argumentes würde die Ziele des partnerschaftlichen Ausbaus zur effizienten und schnellen flächendeckenden FTTB/H-Erschließung konterkarieren. Gerade der Wettbewerb war bisher nicht in der Lage, einen entsprechenden Ausbau voranzutreiben. Die Verpflichtung zum Open Access und die Randbedingungen müssen im Vertragswerk klar verankert werden. Andernfalls droht die Entwertung der von den kommunalen Unternehmen bereits hergestellten Glasfaserinfrastruktur.

- Die Telekom darf ihre Marktmacht beim Anmieten oder beim Ankauf von kommunal geschaffenen Infrastrukturen nicht zu Lasten einzelner kommunaler Unternehmen in bilateralen Verhandlungen ausspielen. Insbesondere sollten Preislisten verbindlich festgelegt werden.
- Neben den bereits aktiven Glasfaserleitungen wurde bereits in der Vergangenheit bei Baumaßnahmen auf Basis von Masterplänen Lehrrohrinfrastruktur verlegt, so dass die Voraussetzungen für einen flächendeckenden Ausbau schon teilweise vorhanden sind. Wenn die Telekom diese Infrastrukturen als Beitrag der Kommunen übernehmen will, vergibt die Kommune wertvolle eigene Infrastrukturen. Es muss daher im Rahmen einer partnerschaftlichen Kooperation möglich sein, dass eine Kommune und ihr kommunales Unternehmen entscheiden, diesen Weg weiter zu gehen und die Glasfaserinfrastruktur in der eigenen Stadt eigenständig weiterzubauen. Diese Möglichkeit muss im Vertragswerk zwischen Region und Telekom Berücksichtigung finden.

Kontakt:

Verband kommunaler Unternehmen (VKU) | Landesgruppe Baden-Württemberg  
Königstraße 4 | 70173 Stuttgart  
Tel.: 0711 – 22 93 17-70 | Fax: 0711 – 22 93 17-99 | Email: [lg-bw@vku.de](mailto:lg-bw@vku.de)